



GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Entwurf Stand 2.11.2021

Reglement über die familienergänzende Betreuung

vom __

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Inhalt	3
§ 2	Ziele	3
§ 3	Begriffe.....	3
§ 4	Unterstützung durch die Gemeinde Udligenswil.....	4
§ 5	Finanzierung	4
B.	Betreuungsgutscheine.....	4
§ 6	Anspruchsberechtigung	4
§ 7	Massgebendes Einkommen.....	5
§ 8	Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine	5
§ 9	Pflichten der Anspruchsberechtigten	6
§ 10	Teilnehmende Angebote.....	6
C.	Weitere Bestimmungen	6
§ 11	Förderbeiträge.....	6
D.	Schlussbestimmungen	7
§ 12	Verordnung	7
§ 13	Zuständigkeiten.....	7
§ 14	Rechtsmittel	7
§ 15	Inkrafttreten	7

Die Gemeinde Udligenswil erlässt gestützt auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204) vom 25. September 2001, das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200) vom 20. November 2000 folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

- 1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung des Besuchs von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Förderung durch die Gemeinde Udligenswil im Vorschul- und Schulbereich.
- 2 Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Udligenswil an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Förderung.

§ 2 Ziele

- 1 Die Unterstützung durch die Gemeinde Udligenswil verfolgt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
 - d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

§ 3 Begriffe

- 1 Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.
- 2 Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- 3 Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.
- 4 Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne von § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999.

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde Udligenswil

- 1 Die Gemeinde Udligenswil unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten:
 - a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte und einer Tagesfamilie;
 - b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen und einer Tagesfamilie.
- 2 Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Formen benennen wie z.B. die Betreuung des Kindes zu Hause ohne Hausarbeit, Spielgruppe oder Musikschule, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele beitragen. Der Gemeinderat wird auch ermächtigt, für den Schulbereich gemäss § 3 Abs. 3 die Unterstützung im Einzelfall bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit auszuweiten.
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Angebot.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Udligenswil, welche an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder von den Angeboten direkt verrechnet werden.

B. Betreuungsgutscheine

§ 6 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Udligenswil. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Udligenswil haben.
- 2 Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 1 lit. a bis c beträgt bei den Betreuungsangeboten bei
 - a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent;
 - b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent;
 - c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent.
- 3 Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
 - a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c. der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.
- 4 Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.
- 5 Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 1 lit. e muss für den Besuch der Betreuungsangebote Kindertagesstätten, Tagesfamilien und, wenn vom Gemeinderat eingeführt, bei der Betreuung zu Hause ohne Hausarbeit für Kinder im Vorschulalter eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

- 6 Für alle anderen Angebote gibt es keine Vorgaben für den Erhalt von Gemeindebeiträgen.
- 7 Die zuständige Ressortverantwortliche oder der zuständige Ressortverantwortliche ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 7 Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steueranmeldung zuzüglich:
 - a. 10 Prozent des steuerbaren Vermögens;
 - b. Einkaufsbeiträge an die 2. Säule;
 - c. Beiträge an die Säule 3a.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steueranmeldung aller gemäss SKOS-Richtlinien zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steueranmeldung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- 3 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

- 1 Bei den Betreuungsformen Kindertagesstätten, Tagesfamilien und, wenn vom Gemeinderat eingeführt, bei der Betreuung zu Hause ohne Hausarbeit, richtet sich bei Kindern im Vorschulalter die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungselemente) nach dem massgebenden Einkommen sowie nach dem Erwerbsumsatz.
- 2 Bei allen anderen unterstützten Angeboten richtet sich die Höhe der Betreuungsgutscheine nach dem massgebenden Einkommen.
- 3 Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
- 4 Die Festsetzung der Betreuungsgutscheinhöhe erfolgt einmal jährlich durch die zuständige Verwaltungsabteilung.
- 5 Liegt keine rechtskräftige Steueranmeldung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert, wird von der zuständigen Verwaltungsabteilung eine provisorische Einschätzung vorgenommen.
- 6 Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- 1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- 2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsabteilung Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.
- 3 Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind samt Zinsen zurückzuerstatten oder sie können mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden. Eine Pflichtverletzung kann zudem zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

§ 10 Teilnehmende Angebote

- 1 Vergütungen an die Eltern können für alle zugelassenen Angebote gewährt werden.
- 2 Die zuständige Ressortverantwortliche oder der zuständige Ressortverantwortliche führt eine Liste mit den Angeboten, für die Vergütungen beantragt werden können.
- 3 Zur Sicherung der Qualität hat Die zuständige Ressortverantwortliche oder der zuständige Ressortverantwortliche das Recht, nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde, bei Angeboten, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.
- 4 Die zuständige Ressortverantwortliche oder der zuständige Ressortverantwortliche entscheidet über die Aufnahme von Angeboten auf die Liste der Kindertagesstätten und Tagesfamilienvermittlung. Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Formen im Sinne von § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes unterstützt, entscheidet Die zuständige Ressortverantwortliche oder der zuständige Ressortverantwortliche auch über die Betreuung des Kindes zu Hause ohne Hausarbeit, Spielgruppen, Musikschulen etc.

C. Weitere Bestimmungen

§ 11 Förderbeiträge

- 1 Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Angeboten sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen. Die Gemeinde kann höhere subjektorientierte Beiträge für die Betreuung in Einrichtungen sprechen, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die Anforderungen von anerkannten Qualitätslabels erfüllen. Die anerkannten Qualitätslabel sind in der Verordnung benannt.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnung

- 1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Gutscheinhöhen bzw. Tarife in der Verordnung.
- 2 Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

§ 13 Zuständigkeiten

- 1 Die zuständige Ressortverantwortliche oder der zuständige Ressortverantwortliche verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.
- 2 Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 14 Rechtsmittel

- 1 Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Betreuungsgutscheins, bzw. des Elternbeitrages kann eine Verfügung mit Einsprucherecht verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Ressorts nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 per 1. August 2022 in Kraft.

Udligenswil, 29. November 2021

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Florian Ulrich-Amstad Reto Schöpfer

Beschlossen mit Gemeinderatsbeschluss Nr. ____ vom __ Oktober 2021
Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021

Gemeindekanzlei | Schössligasse 2 | CH-6044 Udligenswil

Telefon 041 371 13 13 | Fax 041 371 13 12 | info@udligenswil.ch | www.udligenswil.ch